

1 2

3 Beschluss der LiSL-Bundesmitgliederversammlung

am 4.11.2018 in Frankfurt am Main

5

Menschen- und Bürgerrechte von LSBTI brauchen eine starke Stimme in Europa

9

7

8

- 10 Bei der Europawahl entscheidet sich auch, welchen Beitrag die EU zu einem diskriminierungsfreien
- 11 und gleichberechtigten Leben von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen
- 12 leistet in Europa und in der Welt. Es entscheidet sich, ob das Europäische Parlament passiv
- zuschaut, wenn Bürger- und Menschenrechte von LSBTI z.B. in Osteuropa, in Afrika oder Asien
- 14 beschnitten werden. Oder ob eine liberale Fraktion die Stimme erhebt und notwendige Maßnahmen
- 15 voranbringt.
- 16 Wir Liberale bekennen uns zur Universalität der Menschenrechte und lehnen jegliche Versuche ab,
- ihre Anwendbarkeit zu relativieren. Wir wenden uns gegen jede Diskriminierung aufgrund von
- 18 Geschlecht, Religion, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, geschlechtlicher
- 19 Identität, Behinderung oder Alter. Die Unterdrückung oder Angriffe auf andere Menschen und
- 20 Bevölkerungsgruppen sind stets Angriffe auf die Freiheit der ganzen Gesellschaft.
- 21 So wollen wir uns in der Außen- und Entwicklungspolitik der EU entschlossen der Diskriminierung von
- 22 Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen entgegen treten und setzen uns
- dafür ein, durch die Europäische Union LSBTI-Projekte weltweit zu fördern. Die Außenpolitik hat im
- 24 Blick auf alle Staaten die Menschenrechtssituation klar in den Blick zu nehmen. Bei
- 25 Strafverschärfungen gegen LSBTI ist die Entwicklungszusammenarbeit im Dialog mit NGOs vor Ort auf
- den Prüfstand zu stellen, Budgethilfe zu streichen und ggf. die Zusammenarbeit mit staatlichen
- 27 Einrichtungen zu beenden.
- 28 Das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit, auf Familienleben sowie auf Freizügigkeit sind
- 29 fundamentale Grundrechte, die für alle EU-Bürgerinnen und-Bürger gelten. Sie gelten ausdrücklich
- 30 auch für Lesben, Schwule und Bisexuelle, Trans- und Intersexuelle. Daher ist unionsweit
- 31 durchzusetzen, dass Demonstrationen von LSBTI ungehindert und sicher stattfinden können.

- 32 Einschränkungen, über das Leben homosexueller Menschen sachlich aufzuklären, darf es nirgends in
- der EU geben. Denn freie Gesellschaften leben von aufgeklärten Bürgerinnen und Bürgern.
- Wer nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates rechtmäßig verheiratet ist, muss in allen
- 35 Mitgliedstaaten der EU als Ehegatten anerkannt werden nicht nur hinsichtlich des Aufenthaltsrechts
- 36 von Partnern aus Drittstaaten, sondern in allen Angelegenheiten. Gleichgeschlechtliche Eltern und
- 37 Eltern von Leihmutter-Kindern müssen sich darauf verlassen können, dass das Familienrecht ihres
- 38 Heimatlandes strikt geachtet wird.
- 39 Die EU muss insgesamt ein Raum sein, in dem Diskriminierung wegen sexueller Orientierung und
- 40 geschlechtlicher Identität ausgeschlossen ist. Die Diskriminierung von LSBTI beim Zugang zu Waren
- 41 und Dienstleistungen muss in den entsprechenden EU-Richtlinien genauso behandelt werden, wie
- 42 dies bei Diskriminierung aufgrund von Rassismus der Fall ist.
- 43 Auch bei Beitrittskandidaten darf es keinen Rabatt bei der Achtung der Bürgerrechte von LSBTI
- 44 geben. Bei Zoll-, Handels- oder Zusammenarbeitsverträgen mit Drittländern muss die EU auch
- weiterhin auf der Einhaltung von Menschenrechten, inklusive der Rechte von LSBTI, bestehen.